

## Verordnung für die Sonderschulung

Änderung vom 7. Dezember 2010

GS 37.0280

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>1</sup> für die Sonderschulung wird wie folgt geändert:

#### § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b

<sup>1</sup> Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen zur integrativen Schulung einen öffentlichen Kindergarten oder eine öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können oder auf den Unterricht an Sonderschulen oder in teil- oder ganzstationären Einrichtungen angewiesen sind.

<sup>2</sup> Der Nachweis einer Behinderung gemäss § 2 dieser Verordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den folgenden Angeboten der Sonderschulung:

- a. Unterricht an Sonderschulen oder in teil- oder ganzstationären Einrichtungen;
- b. Massnahmen zur integrativen Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;

#### § 4 Prüfung integrativer Schulungsmöglichkeiten

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch darauf, dass vor einer Entscheidung über den Eintritt in eine Sonderschule oder in eine stationäre Einrichtung der Sonderschulung geprüft wird, ob sie mit Massnahmen zur integrativen Schulung den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können.

<sup>2</sup> Besuchen sie eine Sonderschule oder stationäre Einrichtung der Sonderschulung, haben sie Anspruch darauf, dass die Möglichkeit ihres Übertritts in eine Klasse des öffentlichen Kindergartens oder der öffentlichen Primar- oder Sekundarschule regelmässig überprüft wird.

<sup>1</sup> GS 34.1018, SGS 640.71

#### § 5 Absatz 3

<sup>3</sup> Bei der Abklärung von Massnahmen zur integrativen Schulung, die den Besuch eines öffentlichen Kindergartens oder einer öffentlichen Primar- oder Sekundarschule ermöglichen sollen, wird die Stellungnahme der zuständigen Schulleitung eingeholt.

#### § 6 Absatz 1 Buchstaben a und b

<sup>1</sup> Mit der Abklärung beauftragte zuständige kantonale Fachstellen zur Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der Sonderschulung sind:

- a. der Schulpsychologische Dienst für den Unterricht und die ausserschulische Betreuung in Sonderschulen und stationären Einrichtungen der Sonderschulung sowie für Massnahmen zur integrativen Schulung und Therapien, soweit sie über eine Beratung hinausgehen;
- b. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst bei kinder- und jugendpsychiatrischen Indikationen oder für Schüler und Schülerinnen, die bereits durch diesen Dienst betreut werden. Dies umfasst den Unterricht und die ausserschulische Betreuung in Sonderschulen und stationären Einrichtungen der Sonderschulung sowie die Massnahmen zur integrativen Schulung und Therapien, soweit sie über eine Beratung hinausgehen.

#### § 7 Absatz 3

<sup>3</sup> Die Sonderschulung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes über den Schulort. Beim Besuch von Sonderschulen erfolgt der Schulbesuch in der dem Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers nächstgelegenen, geeigneten Sonderschuleinrichtung.

#### § 8 Einreichen der Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche für den Unterricht in Sonderschulen und stationären Einrichtungen der Sonderschulung sowie für Massnahmen zur integrativen Schulung, soweit diese über eine Beratung hinausgehen, sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch die mündige Schülerin oder den mündigen Schüler mit der Empfehlung der Abklärungsstelle an die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe einzureichen.

<sup>2</sup> Die zuständige Schulleitung am Wohnort der Schülerin oder des Schülers wird über den Unterrichtsbesuch in einer Sonderschule oder in einer stationären Einrichtung informiert.

<sup>3</sup> Bei Massnahmen zur integrativen Schulung, soweit diese über eine Beratungsleistung hinausgehen, ist dem Antrag der Erziehungsberechtigten oder demjenigen der mündigen Schülerinnen und Schüler eine Stellungnahme der zuständigen Schulleitung am Wohnort der Schülerin oder des Schülers anzufügen.

**§ 9 Bewilligung zum Besuch von Sonderschulen und von Massnahmen zur integrativen Schulung**

<sup>1</sup> Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe bewilligt den Besuch von Sonderschulen und den Besuch des Unterrichts in stationären Einrichtungen der Sonderschulung sowie Massnahmen zur integrativen Schulung, wenn damit eine finanzielle Leistung des Kantons verbunden ist.

<sup>2</sup> Sie kann die Bewilligung befristen.

<sup>3</sup> Für Beratung als Massnahme zur integrativen Schulung ist keine Bewilligung der Fachstelle erforderlich.

**Untertitel vor § 10**

B. Massnahmen zur integrativen Schulung und Therapien

**§ 10 Massnahmen zur integrativen Schulung**

<sup>1</sup> Massnahmen zur integrativen Schulung sind ambulante Massnahmen zur Sonderschulung, welche integrative, wohnortnahe Schulungsformen in öffentlichen Volksschulen ermöglichen und unterstützen. Sie dienen der direkten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie der Unterstützung und Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer.

<sup>2</sup> Massnahmen zur integrativen Schulung für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen oder geistigen Behinderungen, die einen durchschnittlichen zeitlichen Aufwand von drei Stunden pro Schulwoche und Schülerin oder Schüler in einem Semester unterschreiten, gelten als Beratungsleistung und können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ohne Bewilligung der Fachstelle durch die dafür bestimmte Einrichtung der Sonderschulung durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Einrichtung der Sonderschulung informiert die zuständige Schulleitung über die Beratungsleistung.

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen können Massnahmen zur integrativen Schulung auch für Schülerinnen und Schüler bewilligt werden, die wegen ihrer Behinderung während der obligatorischen Schulzeit eine Privatschule besuchen.

<sup>5</sup> Die Durchführung der Massnahmen zur integrativen Schulung erfolgt durch anerkannte Einrichtungen der Sonderschulung.

<sup>6</sup> Massnahmen zur integrativen Schulung können in Form der Integration einzelner Schülerinnen oder Schüler oder in Form der gruppenweisen Integration von Schülerinnen und Schülern erfolgen.

**§ 11 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> In der Sonderschulung werden ausserhalb der Sonderschulen und stationären Einrichtungen folgende pädagogische Therapien angeboten:

- a. heilpädagogische Früherziehung;
- b. Psychomotoriktherapie.

<sup>3</sup> Behinderte Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in einer Sonderschule oder in einer stationären Einrichtung besuchen, erhalten dort die notwendigen Therapien.

**§ 14 Mittagstisch**

<sup>1</sup> Die Sonderschulen bieten Betreuung und Verpflegung zwischen der Unterrichtszeit am Vormittag und der Unterrichtszeit am Nachmittag an.

<sup>2</sup> Im Fall der gruppenweisen Integration von Schülerinnen und Schülern gemäss § 10 dieser Verordnung gehört die Betreuung zu den Massnahmen zur integrativen Schulung, die von der damit beauftragten Sonderschuleinrichtung durchgeführt werden. Diese arbeitet dabei mit der öffentlichen Schule zusammen.

**§ 14a Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Sonderschulen können während der Schultage eine Betreuung nach der Unterrichtszeit am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis um 18 Uhr anbieten.

**§ 18 Absatz 2 Einleitungssatz**

<sup>2</sup> Für die heilpädagogische Früherziehung, die Psychomotoriktherapie und für die Durchführung von Massnahmen zur integrativen Schulung kann eine Sonderschuleinrichtung als Fachzentrum anerkannt werden, wenn sie

**§ 23 Absatz 1 Buchstabe e**

<sup>1</sup> Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- e. sie bewilligt die Inanspruchnahme von Massnahmen zur integrativen Schulung, Therapien und Transporten, wenn damit Leistungen des Kantons verbunden sind;

**§ 24 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Leitungen der Sonderschulen und Einrichtungen der Sonderschulung im Kanton sowie von regionalen Sonderschuleinrichtungen, mit welchen der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, bilden die kantonale Sonderschulleitungskonferenz.

**§ 24a Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Leistungen der Sonderschulung, welche vor dem 1. Januar 2008 ohne kantonale Mitwirkung gewährt wurden, werden bis zum Abschluss der Behandlung,

spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2011 zu den bisherigen Bedingungen übernommen.

<sup>2</sup> Leistungen für die medizinische, ambulante Logopädie für Kinder im Vorschulalter und Schülerinnen und Schüler der Volksschule, die vor dem 1. Januar 2008 von der eidgenössischen Invalidenversicherung gewährt wurden, werden längstens bis zum 31. Dezember 2011 übernommen, sofern keine Sozialversicherung diese Leistungen übernimmt.

## **II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 7. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Krähenbühl  
der Landschreiber: Mundschin